

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 7 (1913)  
**Heft:** 11

**Rubrik:** Aus Taubstummenanstalten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihres Kindes außs tieffste betrübt und will kein Mittel unversucht lassen, nm eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen. — (Wie wird Helen Keller das wohl anstellen?! D. R.)

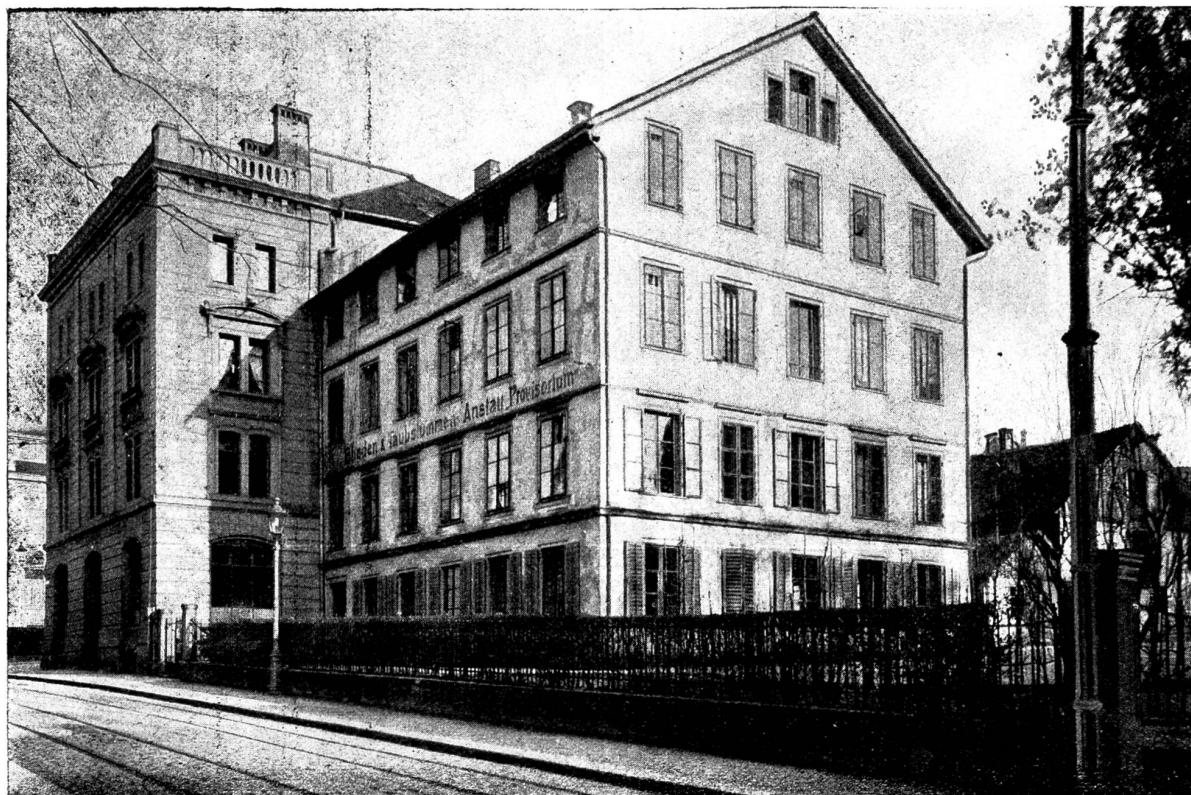
Anstalt aufgenommen worden 1054 Pfleglinge, 580 männliche und 474 weibliche. — Die Gesamtschülerzahl beträgt für die Primarschule 309, männliche 183, weibliche 126; für die Taubstummeneschulen 131, 69 Knaben und 62 Mädchen; total 440.

Die Anstalt, wo die Verarmten der Armen Aufnahme finden, verdient auch für die Zukunft die Unterstützung aller.

Bern. Aus der kantonalen Knabentaubstummenanstalt in Münchenbuchsee

## Aus Taubstummenanstalten

Argau. Die Anstalt für Schwachsinige St. Josef in Bremgarten verpflegte



Anstaltsgebäude der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich VII, Plattenstrasse Nr. 11. (Phot. v. C. S.)

Diese Gebäulichkeiten sind seit 16. Mai 1910 als Blinden- und Taubstummenanstalt eingerichtet, da das Terrain der ehemaligen Anstalt vom Staat übernommen wurde zur Errichtung der neuen Hochschule. Die Blinden- und Taubstummenanstalt befindet sich in einem Provisorium, das nur noch einige Jahre währen wird. Ein neuer Bauplatz wird gesucht. Die Angelegenheit ist noch nicht entschieden. Derzeit sind zwei Bauplätze in engere Auswahl genommen worden: der eine in Wollishofen-Zürich II, der andere in Zollikon, nahe an der Stadtgrenze von Zürich VIII. Nähere Angaben können noch nicht gemacht werden.

Kull.

im Jahre 1912 309 Kinder, 152 Knaben und 157 Mädchen. Ausgetreten sind im Berichtsjahre 31 Knaben und 30 Mädchen. Die Taubstummeneschule zählte 48 Kinder, 23 Knaben und 25 Mädchen. Von den ausgetretenen Kindern waren ganz erwerbsfähig 9, teilweise erwerbsfähig 11, gar nicht erwerbsfähig 41.

Seit dem Gründungsjahr 1889 sind in die

wurden diesen Frühling entlassen: Rudolf Weber, Fritz Wäffler, Fritz Haldemann, Gottfried Pauli, Armin Gobeli, Fritz Bürki, Ernst Zürcher, Martin Gaffner, Gaston Donce, Gottlieb Heiniger, Wilhelm Raafaub, Ernst Aeschlimann und Fritz Burri. Frisch eingetreten sind: Adolf Santschi von Sigriswil, Adolf Müller von Schwarzenburg, Jakob Rusi von

Boltigen, Alfred Nellen von Saanen, Ernst Willen von Ostermundigen, Ulrich Schütz von Sumiswald, Werner Bürki von Altwangen, Otto Blatter von Ostermundigen, Johann Jost von Dänikon, Ernst Ulrich von Rüschegg, Fritz Bernhard von Lützelschlüch und Ernst Beyeler von Guggisberg.

## Fürsorge für Taubstumme

Nach dem Erscheinen des Jahresberichtes vom S. F. f. T. lesen wir im „Zofinger Tagblatt“ folgendes:

**Herz und Sinn für die Armen.** Ein treffendes Beispiel dafür liegt soeben wieder im ersten Bericht des aargauischen Subkomitees des S. F. f. T. Im Anfang befürchtete man, durch eine wirksame Werbetätigkeit den andern älteren Werken, z. B. der Taubstummenanstalt Landenhof, bei der spärlichen Staatshilfe zu schaden. Es wurde jedoch beobachtet, daß durch unsere Tätigkeit das Interesse weiterer Kreise für die Taubstummenfürsorge um kein geringeres lebendiger wurde. Der Erfolg übertraf, wenigstens im protestantischen Kantonsteil, die Erwartungen weit. Leider muß auch gesagt werden, daß die römisch-katholische Bevölkerung unserem Werke noch kühl gegenübersteht; diese Beobachtung wurde nicht nur im Aargau gemacht, sondern in der ganzen Schweiz. Die gegenwärtige geistige Strömung im Katholizismus scheint einer Anwendung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter auf die interkonfessionelle Taubstummenfürsorge nicht günstig zu sein.

Ferner wird die Verwunderung darüber ausgedrückt, daß so wenig Menschen es verstehen, mit Taubstummen umzugehen, weil sie deren in ihrem Leiden begründete Art nicht verstehen, oft nicht verstehen wollen. Auch darin stehen viele Eltern taubstummer Kinder oder ihre Heimatsbehörden noch zurück, daß sie sich weigern, diese Armen schulen zu lassen. Sie denken nicht daran, daß gründlich geschulte Taubstumme gar wohl selbstständig durchs Leben kommen können, während gar nicht oder ungenügend geschulte gar bald ihren Gemeinden zur Last fallen, weil sie zu jeder höhern Arbeit unbrauchbar sind, nicht selbstständig erwerben können und früher oder später verblöden — ganz abgesehen davon, daß eine wirksame Seelsorge an solchen unmöglich ist. Eine gute Schulung auch der

Taubstummen ist darum eine bessere Kapitalanlage als die Ersparnisse, die man durch Unterlassung der nötigen Ausbildung zu machen hofft. Aus Mangel an Verständnis und aus Ersparnissrücksichten wohl hat es eine Armenbehörde abgewiesen, einen siebenjährigen Knaben „jetzt schon“ in eine Taubstummenanstalt zu schicken, obwohl die Mutter des Knaben sie darum gebeten hatte. Was aus ihm geworden, wissen wir nicht. Hier wartet unser noch eine gewaltige Aufgabe: Aufklärung von Eltern und Behörden.

**Aus einer sozialen<sup>1</sup> Betrachtung des „Dresdener Anzeiger“.** Die Fürsorge für Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen, also auch der Taubstummen, erfordert eine schärfere Betonung. Großes ist auch darin schon erreicht; keinesfalls aber das Notwendige. Was den Gebrechlichen in ihrem Berufsleben immer fühlbarer, ja schroffer und dem vorurteilslosen Beobachter immer erkennbarer entgegentritt, sind die Schwierigkeiten der Gebrechlichen im Verkehr mit den Gesunden. Das Verschulden dieser bedauerlichen Erscheinung trifft beide Teile. Der Gebrechliche fühlt naturgemäß seine Unfreiheit im Verkehr mit dem körperlich Normalen, und das nur zu begreifliche, weil durch die abgeschlossene Erziehung eigentlich anerzeugte Misstrauen verstärkt das Misshagen im geschäftlichen und geselligen Verkehr mit dem körperlich Normalen in störenstem Maße; dieser hinwiederum ist in seinem Verkehr mit dem Gebrechlichen ebenfalls unfrei, wenngleich andere Gründe dabei maßgebend sind. Das durchschnittlich geringere Maß der Leistungen läßt den Gebrechlichen nicht ebenbürtig erscheinen; aber auch Mitleid, die Sorge, den Gebrechlichen nicht zweckmäßig behandeln, sich ihm nicht recht verständlich machen zu können, endlich auch eine nicht immer ausgeschlossene Abneigung verschärfen die Schwierigkeiten des gegenseitigen Verkehrs. Hierin sollte Wandel geschaffen werden als eine unbedingte, sittliche Forderung unseres Gemeinschaftslebens.

Der erste und wichtigste Schritt hat von der Familie auszugehen. Es ist in keiner Richtung entschuldbar, wenn man die Gebrechen eines Kindes aus irgend einem Grunde — vor allem aus unverständlichem Schamgefühl — verschweigt, d. h. nicht zur Anzeige bringt. Bei allen Gebrechen müßte eine gesetzliche Anzeigepflicht bestehen und zwar schon vor dem schulpflichtigen Alter. Eine derartige Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Sozial = gesellschaftlich, die Gesellschaft betreffend.